

ORH-Bericht 2006 TNr. 32
Förderung aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm in
Wasserschutzgebieten

ORH-Bericht 2006 TNr. 33
Förderung des Gewässer- und Hochwasserschutzes aus dem
Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm

Jahresbericht des ORH, TNr. 32 Einzelne Verbote in Wasserschutzgebieten standen einer finanziellen Förderung aus Mitteln des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms entgegen. Deshalb wurden kurzfristig aus 780 Wasserschutzgebietsverordnungen Verbote gestrichen. Dies führt zu erheblichen Mehrausgaben.

Jahresbericht des ORH, TNr. 33 Für einen besseren Gewässer- und vorbeugenden Hochwasserschutz kauft der Staat landwirtschaftliche Grundstücke. Zur Pflege verpachtet er sie dann unentgeltlich oder zu einem niedrigen Pachtpreis. Üblicherweise enthielten die Verträge zugunsten des Gewässer- und Hochwasserschutzes bestimmte Auflagen. Für die Einhaltung dieser Auflagen konnte der Pächter keine weitere Förderung erhalten. Seit 2003 wird in den Pachtverträgen bewusst auf die Auflagen verzichtet, um den Pächtern eine zusätzliche Förderung aus dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm zu gewähren. Der ORH hält es für erforderlich, zur früheren Praxis zurückzukehren und dadurch Mehrausgaben zu vermeiden.

Beschluss des Landtags
vom 17. April 2007
(Drs. 15/7950 Nr. 2 o)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,

- in Wasserschutzgebietsverordnungen die Bewirtschaftungsauflagen an den sich aus dem Trinkwasserschutz ergebenden Notwendigkeiten auszurichten;
- das Verfahren zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Wasserschutzgebieten so zu gestalten, dass Grünlandmaßnahmen nur gefördert werden, wenn die Schutzgebietsverordnungen keine mit diesen Maßnahmen identischen Auflagen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen enthalten oder identische Auflagen nicht bereits in der Prämienkalkulation der Grünlandmaßnahmen berücksichtigt sind;
- bei der Pflege der staatlichen Flächen der Wasserwirtschaftsverwaltung eine Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung nur dann vorzusehen, wenn kostengünstigere Alternativen (z. B. Pflegeverträge oder natürliche Sukzession bzw. Auwaldaufforstung) nicht umgesetzt werden können und im Falle der Verpachtung die Pachtbedingungen an den marktüblichen Gegebenheiten auszurichten;
- den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten (Wasserwirtschaftsverwaltung, Landwirtschaftsverwaltung, Wasserversorger) zu verbessern, um Mehrfachförderungen auszuschließen